

SCHÜTZENVERBAND HAMBURG UND UMGEGEND E.V.



April 2007

An die
Mitgliedsvereine
des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V.

Betr.: Verpflichtungen aus § 15 Absatz 1 Waffengesetz

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

der Deutsche Schützenbund e.V. (DSB) ist in Verbindung mit der Anerkennung als Schießsportverband (gemäß § 15 Abs. 1 Waffengesetz – WaffG -) verpflichtet, die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine zu verpflichten und regelmäßig darauf zu überprüfen, dass diese

- a) die ihnen nach dem Waffengesetz obliegenden Pflichten, insbesondere nach § 15 Abs. 5 WaffG, erfüllen,
- b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen,
- c) über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder eine geregelte Nutzungsmöglichkeit für derartige Schießstätten nachweisen können.

Bei einer Nichtbefolgung dieser Verpflichtung könnte die Anerkennung des DSB als Schießsportverband in Frage stehen.

Der DSB hat diese ihm auferlegte Verpflichtung zur Kontrolle durch Beschluß des Gesamtvorstandes seinen unmittelbaren und besonderen Mitgliedern – d.h. den Landesverbänden – übertragen. Diese haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine regelmäßige Kontrolle der ihnen angeschlossenen Vereine durchgeführt wird.

In Erfüllung dieser dem Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. (SVH) auferlegten Verpflichtung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 15 WaffG hat das Präsidium des SVH eine Richtlinie beschlossen, die von den Mitgliedsvereinen und deren insoweit betroffenen unmittelbaren Mitgliedern zu befolgen ist.

Um Unannehmlichkeiten für den DSB und damit auch für den Landesverband zu vermeiden, gleichzeitig aber auch um den betroffenen Mitgliedern eine sachgerechte und wirksame Hilfestellung zu geben, bitte ich um eine genaue Befolgung der Richtlinie und danke schon jetzt für die Mitarbeit.

Mit freundlichem Schützengruß

Günter Schröder
Präsident

Anlage

Richtlinie
Zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen
nach § 15 Abs. 1 Waffengesetz

1. Die Mitgliedsvereine des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. (SVH) haben für die Vereinsmitglieder, denen erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, über den Zeitraum von drei Jahren nach der erstmaligen Erteilung dieser Waffenbesitzkarte einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten (z.B. Training, Wettkampf, usw.) dieser Vereinsmitglieder zu führen. **Dieser Nachweis ist durch Eintragung in einer in der Schießstätte geführten Schießkladde zu erbringen.**

Die betroffenen Vereinsmitglieder haben darüber hinaus selbst ein Schießbuch zu führen, in das ihre schießsportlichen Aktivitäten (bei Schießbetrieb insbesondere die **Disziplin** und die benutzte **Waffenart**) **einzutragen** sind. Die Eintragungen sind von dem jeweiligen Schießleiter (gegebenenfalls von der verantwortlichen Aufsichtsperson) oder dem Trainer oder Ausbildungsleiter abzuzeichnen. Das von dem Vereinsmitglied geführte Schießbuch ist jährlich vom Vereinsvorstand auf die Richtigkeit zu überprüfen und die Richtigkeit ist zu bescheinigen.

Hinweis:

Die zuständige waffenrechtliche Erlaubnisbehörde ist nach § 4 Abs. 4 WaffG verpflichtet, drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen eines Bedürfnisses zu prüfen. Kann gegenüber der zuständigen waffenrechtlichen Erlaubnisbehörde das weiterhin bestehende Bedürfnis dieser Vereinsmitglieder nicht durch die notwendige Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten durch das Schießbuch nachgewiesen werden, dann ist ein Widerruf der erteilten Erlaubnis möglich.

2. Die Mitgliedsvereine des SVH haben zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres dem SVH eine schriftliche Erklärung abzugeben, die von den zur Vertretung des Vereins berufenen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Die Erklärung muss innerhalb von 3 Wochen nach dem Stichtag beim SVH eingegangen sein.

Diese Erklärung muss folgenden Inhalt haben:

Ich/Wir erkläre/n, dass der Verein

.....
(Name des Schießsportvereins)

- a) die ihm nach dem Waffengesetz obliegenden Pflichten, insbesondere nach § 15 Abs. 5 WaffG erfüllt,
- b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes seiner Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führt,
- c) über eigene Schießstätten für die nach der Sportordnung betriebenen Disziplinen verfügt. *)

eine geregelte Nutzungsmöglichkeit von Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen nachweisen kann *)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

.....
Unterschriften der zur Vertretung des Vereins berufenen Vorstandsmitglieder

Ein Formblatt für diese Erklärung ist als Anlage beigelegt. Das Formblatt kann auch über das Internet ausgedruckt werden.

Hamburg, den 19.04.2007

.....
(Präsident)

(Der Vordruck zur vorgenannten Erklärung ist unter „Downloads“ zu finden)